

RS Vwgh 1996/1/30 94/11/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §63 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Beruft sich der Einschreiter in seinem Schreiben weder auf einen erteilten Auftrag zur Erhebung einer Berufung, noch erklärt er, namens des Beschwerdeführers tätig zu werden, und wird das Vorliegen einer Vollmacht nicht einmal behauptet, sondern vielmehr sprachlich deutlich zwischen dem Beschwerdeführer, über den Auskünfte erteilt werden, und dem Verfasser des Schreibens, der eine anders lautende Entscheidung herbeiführen will, unterschieden, stellt sich das Schreiben dem Inhalt nach als Verwendung für die Interessen eines Dritten dar. Die äußere Form (Firmenpapier und firmenmäßige Fertigung) indiziert ebenfalls nicht eine Zurechnung an den Beschwerdeführer (hier: ein bei der im Berufungsverfahren einschreitenden Gesellschaft beschäftigter LKW-Fahrer in einer Angelegenheit der Lenkerberechtigung. Bei diesem Sachverhalt liegt eine dem Beschwerdeführer zuzurechnende Berufung nicht vor).

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110145.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>